



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken,  
der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2 - Sonderausgabe  
Bayreuth, 14. Februar 2025

Seite 11

## Inhaltsübersicht

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht;

Festlegung der Gebiete zur Entnahme von Fischottern zur Abwendung ernster  
fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirt-  
schaft nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV)..... 12

# Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8646.1 - 1 - 2 - 31

## Naturschutzrecht; Festlegung der Gebiete zur Entnahme von Fischottern zur Abwen- dung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Artenschutzrechtlichen Aus- nahmeverordnung (AAV)

### Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 Satz 1 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Als Gebiete nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) werden die in Anlage 1 gekennzeichneten Bereiche festgesetzt.

Die Abgrenzung dieser Maßnahmegebiete ergibt sich in roter Farbkennung aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 570.000 (Anlage 1) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1 : 100.000 (Anlagen 2 bis 4), die jeweils Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

In den Maßnahmegebieten ist es erlaubt, Fischottern (*Lutra lutra*) unter den Voraussetzungen des § 3 AAV zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen, zu verletzen, zu stören und zu töten.

2. Bei Maßnahmen nach § 3 AAV dürfen nicht mehr Individuen pro Kalenderjahr als nachfolgend angegeben im jeweiligen Bereich entnommen werden (Höchstentnahmezahlen):
  - a. Im Bereich des Landkreises Bayreuth: 2
  - b. Im Bereich des Landkreises und der Stadt Hof: 3
  - c. Im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge: 5

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und tritt spätestens mit Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe außer Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

**Hinweis:** Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 0921/604-1496) in der Regierung von Oberfranken, Luitpoldplatz 7 - 9, Zimmer LP 263, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Bayreuth, 14. Februar 2025,  
Regierung von Oberfranken  
Florian L u d e r s c h m i d  
Regierungspräsident



---

**Impressum****Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.